

Präambel

Die männliche Schreibform gilt für alle Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Unter dem Namen „Froh bim Loh“ besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Name, Sitz

Art. 2

Der Verein bezweckt Personen ohne Rücksicht auf Herkunft, Konfession, Alter und Geschlecht zusammenzufassen, die sich grundsätzlich für folgendes interessieren:

Zweck

Der Verein tritt als Organisator des Openairs „Froh bim Loh“ auf. Er hilft bei der Organisation und/ oder Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Mitgliedschaft

- a) Als Aktivmitglieder können natürliche Personen dem Verein angehören.
- b) Als Passivmitglieder können natürliche sowie juristische Personen dem Verein angehören.
- c) Ehrenmitglieder können natürliche sowie juristische Personen sein, welche sich um den Verein oder das Open Air „Froh bim Loh“ besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Generalversammlung zu.

Die Aufnahme gemäss littera a) und b) erfolgt auf Grund einer schriftlichen oder mündlichen Beitrittserklärung an den Vorstand, welcher über die Aufnahme befindet.

Art. 4

Aktiv- und Passivmitglieder haben die von der Generalversammlung beschlossenen Vereinsbeiträge zu entrichten.

Jahresbeitrag

Der Vereinsbeitrag beträgt maximal SFr. 50.- pro Jahr.

Art. 5

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vereinsjahr

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, auf Ende eines Vereinsjahres.
- b) durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages (nach einmaliger Zahlungsaufforderung)

Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen

Verlust der Mitgliedschaft

II. ORGANISATION

Art. 7

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) das Organisationskomitee

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Organe

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, in geeigneter Form zu erfolgen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Nennung der Traktanden, ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Generalversammlung

ausserordentliche GV

Art. 9

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr (vorbehalten Art. 14 und Art. 15). Bei Stimmgleichheit in Sachvorlagen hat die Mehrheit des Vorstandes den Stichentscheid. Bei Wahlen findet ein zweiter Wahlgang statt; dann entscheidet bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

Abstimmungs- und Wahlmodi

Art. 10

Die Amtsdauer des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Organisationskomitees beträgt ein Jahr.

Amtsdauer

Art. 11

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier.

Vorstand.

Der Vorstand organisiert die laufenden Geschäfte, bereitet die Generalversammlungen vor und fasst alle Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

III. FINANZEN

Art. 12

Die Einnahmen des Vereins werden gebildet aus:

Mittel

- a) den ordentlichen Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- b) den ordentlichen Jahresbeiträgen der Passivmitglieder
- c) den freiwilligen Zuwendungen Dritter
- d) dem Überschuss aus Veranstaltungen, Aktionen.

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Haftung

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Eine Revision dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenrevision

Art. 15

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Auflösungsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung des Vereins

Die Verwendung des Vereinsvermögens wird an dieser Versammlung im Sinne des Vereinszwecks beschlossen.

Art. 16

Diese Statuten treten mit Genehmigung der Gründungsversammlung vom 21. August 2003 per sofort in Kraft.

Inkrafttreten